

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	57 (1973)
Artikel:	Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert
Autor:	Bodmer, Walter
Kapitel:	Die Versorgungspolitik
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE VERSORGUNGSPOLITIK

In der *Versorgungspolitik* war für beide Stände die Belieferung der Bevölkerung mit *Salz* sehr wichtig. *Bern* war für den grössten Teil seines Territoriums auf die Einfuhr von Salz angewiesen. Aus versorgungspolitischen Gründen und um Preistreibereien seitens der Salzhändler zu steuern, wurde am 13. September 1623 der Salzhandel als Recht der Obrigkeit erklärt, das Salzregal jedoch zunächst verpachtet. Die Salzhandelsregie führte man erst 1633 ein und ernannte im Jahre 1634 drei Salzdirektoren. Der Stand besass zwar im Gouvernement Aigle auch eigene Salzquellen, die vorerst regelmässig verpachtet wurden. Erst 1684/1685 entschlossen sich Rat und Burger, dieses Salzvorkommen zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen. Da jedoch die Ausbeute damals im Vergleich zu heute spärlich war, reichte das zu Roche, Panex und Bévieux gewonnene Salz nur zur Versorgung einer weiteren Umgebung aus⁴⁵.

Andere Verhältnisse herrschten in *Freiburg*, auf dessen Territorium es keine Salzquellen gab, obgleich man ab und zu nach solchen suchte. Man bezog in der Stadt an der Saane Salz vor allem aus Salins in Burgund; wenn die Lieferungen stockten, auch Meersalz aus Peccais in Südfrankreich, jedoch indirekt über Kaufleute in Genf. Vornehmlich aus finanziellen Gründen verstaatlichte die Freiburger Obrigkeit den Salzhandel zwischen Ende 1651 und Januar 1652. Vor der Verstaatlichung waren sowohl Salzhandelsgesellschaften als auch die Obrigkeit Salzlieferranten der Bevölkerung gewesen. Die Befürchtung der Regierung, das von ihr gekaufte Salz nicht vollständig abstossen zu können, dürfte bei der Errichtung des staatlichen Salzhandelsmonopols von Gewicht gewesen sein. Nach der Verstaatlichung musste die Obrigkeit wiederholt Verbote gegen die heimliche Einfuhr von bernischem Salz erlassen. Der Salzhandel war die einträglichste Einnahmequelle des freiburgischen Staates. Bern war zu einem grossen Teil, Freiburg beinahe vollständig auf die Lieferungen von Salz aus Salins angewiesen⁴⁶.

In ihrer *Getreidepolitik* sahen sich die Obrigkeiten *Berns* und *Freiburgs* vor die Aufgabe gestellt, sowohl den Interessen der Konsumenten als

auch denjenigen der Produzenten Rechnung zu tragen, d.h. die Preise der verschiedenen Getreidearten möglichst stabil zu halten. Daher wurden sowohl Massnahmen gegen ein allzu starkes Steigen als auch gegen ein allzu starkes Fallen der Preise getroffen. Häufiger dienten allerdings die Eingriffe des Staates den Verbrauchern. Zwecks Bekämpfung des Preisanstiegs wurden in erster Linie Ausfuhrverbote, Fürkaufsverbote und Einfuhrbewilligungen für fremdes Getreide erlassen. In seltenen Fällen schritt man ferner zur Auszahlung von Prämien für importiertes Korn. Weiter wurde bei Getreideknappheit, insbesondere aber bei drohender Hungersnot, Korn aus den obrigkeitlichen Magazinen abgegeben. In seinen Getreidemandaten hatte *Bern* für das 18. Jahrhundert ein recht feines und bewegliches Instrument in der Hand, um Kauf und Verkauf der verschiedenen Getreidearten je nach Bedarf zu regeln. Im Jahre 1743 stellte die bernische Obrigkeit ihre Dispositionen sogar innerhalb von zwei Monaten völlig um, als die Ernte im August weniger reichlich ausfiel, als sie im Juli erwartet worden war. Häufiger als die Einfuhrverbote bei reichlicher Ernte wiederholte man die Ausfuhrverbote in Zeiten des Getreidemangels bei schlechten Ernten. Im allgemeinen waren die Miteidgenossen auf den Märkten privilegiert, insbesondere die Freiburger im Staate Bern und die Berner im Kanton Freiburg, wobei die Käufer in der Regel die gegenseitigen Untertanen waren. In Zeiten der Not mussten auch ihre Käufe eingeschränkt werden. Bei Getreideknappheit durften «Benachbarte» nur noch für den Hausgebrauch oder noch geringere Mengen gegen Attestation einkaufen. Herrschte starker Getreidemangel, wurde auch der Einkauf der einheimischen Bevölkerung rationiert. Die Produzenten durften in diesem Fall nur genügend Getreide für den eigenen Gebrauch zurückbehalten. Bei Getreideknappheit war die Hintanhaltung grösserer Mengen von Korn in den privaten Speichern untersagt, und es wurden «Kornvisiten» in den betreffenden Scheuern sowie eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Mengen verfügt. Nur anlässlich guter Ernten war der Kauf auch «bei den Speichern» erlaubt; in der Regel musste das Getreide auf den offenen Märkten angeboten werden. Bei herrschendem Kornmangel wurde den Getreidesäumern der Handel untersagt, da sie öfters der unerlaubten Ausfuhr von Korn bezichtigt wurden. Preissteigerungen für Ge-

treide schrieb die Obrigkeit nicht nur der Kornknappheit oder dem «Klamm» infolge von schlechten Ernten zu, sondern sie glaubte oft, hiefür auch unerlaubte Ausfuhr verantwortlich machen zu können. Zur Bekämpfung von Spekulationskäufen wurde der Für- und Aufkauf von Korn periodisch verboten. Zuerst machte sich in der Regel der Mangel an Spelz oder Dinkel geltend, während, abgesehen von Zeiten grosser Knappheit, der Hafer meist in genügenden Mengen vorhanden war. Verhältnismässig selten wurde in beiden Ständen die völlig freie Ausfuhr von Korn erlaubt, während Bern bei reichlichen Ernten ab und zu Einführverbote für fremdes Getreide verhängte⁴⁷.

Nicht alle Ausführverbote für Getreide waren im übrigen unmittelbar auf Kornknappheit im eigenen Lande zurückzuführen. Zuweilen wurden Exportsperrern wegen Kriegen oder Kriegsgefahr in benachbarten Ländern verhängt oder wegen zu befürchtender kriegerischer Konflikte zwischen beiden konfessionellen Lagern in der Eidgenossenschaft. Für den Ersten Villmergerkrieg ist dies zwar nicht nachweisbar, da 1655 im Kanton Bern ohnehin Getreidemangel herrschte. Als sich jedoch 1695 die Gegensätze zwischen Katholiken und Reformierten erneut zuspitzten, verbot Bern den Aufkauf von Getreide durch die Katholiken. Im Jahre 1712 untersagte Freiburg zunächst den Kornexport wegen drohender Kriegsgefahr, während Bern erst 1713 eine Getreidesperre gegen Freiburg verfügte. Begrenzte Kornvorräte waren in den einzelnen bernischen Ämtern scheinbar immer vorhanden, was eine Verteilung bei auftretendem Mangel erleichtern konnte. Neben dem grossen obrigkeitlichen Kornmagazin in der Hauptstadt wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts solche in Burgdorf, Thun, Vevey, Moudon und Nyon eröffnet⁴⁸.

Freiburg erliess Einführbewilligungen für fremdes Getreide selten auf dem Mandatenwege. Die Politik dieses Standes in bezug auf den Kornimport war weniger nuanciert als diejenige Berns, was wohl mit seiner Lage innerhalb des bernischen Gebietes zusammenhing. Da der freiburgische Verwaltungsapparat weniger stark ausgebaut war als derjenige des grösseren Nachbarkantons, liess man an der Saane die Zügel mehr durch Tolerierung locker als durch den Erlass besonderer Importbewilligungen. Dies war z.B. im Jahre 1700 der Fall. Freiburg besass

nur in der Hauptstadt ein grösseres obrigkeitliches Kornmagazin, wobei nicht zu vergessen ist, dass der Zehnten im Kanton Freiburg nicht allein dem Staat, sondern zu einem guten Teil kirchlichen Institutionen zufiel⁴⁹.

Erst von 1740 an entschlossen sich die beiden Stände, sich gegenseitig über die getroffenen getreidepolitischen Massnahmen zu unterrichten. Bernische Untertanen genossen im Freiburger Gebiet und Freiburger im Kanton Bern eine Art «Meistbegünstigung» in bezug auf den Korneinkauf. Es bahnte sich auf diesem wie auf anderen Gebieten eine gewisse Zusammenarbeit an⁵⁰.

Kartoffeln wurden schon vor 1741 im *Kanton Bern* angepflanzt. In den Ratsbüchern werden sie jedoch in diesem Jahre erstmals erwähnt. Es wird festgestellt, dass an verschiedenen Orten diese Knollenfrucht anstelle von Getreide auf den Feldern angepflanzt werde, der Staat dadurch eines Teiles des Zehntens verlustig gehe. Am 30. Juni 1741 wurde daher der Kartoffelbau gleichfalls dem Zehnten unterworfen. Schon am 20. September desselben Jahres kam jedoch die Obrigkeit auf diesen Beschluss zurück und verfügte, dass eine Achtelsjucharte mit Kartoffeln bepflanzten Bodens zehntfrei sein solle. Den Pfarrberichten von 1764 können wir entnehmen, dass der Kartoffelbau sich allmählich auszubreiten begann. Die Jahre der Missernten um 1770 dürften ihn kräftig gefördert haben. 1771 und 1789 wurde die Ausfuhr von Kartoffeln untersagt. Aber erst im Jahre 1793 wurde die zehntfreie Anbaufläche auf eine Viertelsjucharte erweitert. Am 31. Oktober 1793 erliess die Obrigkeit erneut ein Ausfuhrverbot, das am 25. August 1794 um ein Jahr erneuert wurde⁵¹.

Von der Anpflanzung von Kartoffeln im Zusammenhang mit der Zehntenfrage hören wir im *Kanton Freiburg* zum erstenmal im Jahre 1764. Die zehntfreie Anbaufläche wurde auch hier auf eine Achtelsjucharte festgesetzt und die Ausfuhr der Knollenfrucht in den Jahren des Kornmangels 1770, 1790 und 1793/1794 untersagt⁵².

Nicht unähnlich war die Politik beider Obrigkeiten gegenüber dem neuen Genussmittel *Tabak*. Während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde dessen Einfuhr unter Androhung von Bussen und der Konfiskation streng untersagt, weil man das Rauchen und Schnupfen

dieses Genussmittels für ungemein gesundheitsschädlich, das Rauchen auch für feuergefährlich hielt. Aber diese Verbote nützten wenig; es wurde dennoch geraucht. Beide Obrigkeitkeiten versuchten daher, dieses Genussmittel mit einer Steuer zu belegen. Am 10. April 1710 beschloss *Bern*, dass jede Person, die rauche oder schnupfe, eine jährliche Abgabe von einem Pfund zu entrichten habe, eine Verfügung, die schon am 30. Mai des gleichen Jahres wieder aufgehoben wurde, weil sie undurchführbar war. In *Freiburg* hatten die Händler dieses Genussmittels eine Umsatzsteuer, den sogenannten «Waaglohn», in der Höhe von einem Kreuzer pro Pfund zu bezahlen. *Bern* suchte der Einfuhr von Tabak und der damit verbundenen «Geldveräusserung» in durchaus mercantilistischem Geiste dadurch zu steuern, dass es am 10. Februar 1719 die Anpflanzung von Tabak im Inland freigab und den Untertanen sogar Anleitung zum zweckmässigen Anbau von Tabak erteilte. Tabakpflanzungen entstanden in der Gegend von Payerne, Avenches und in der bernisch-freiburgischen Vogtei Murten. Die einheimische Erzeugung wurde, nachdem sich die bernischen Tabakhändler gegen eine generelle Einfuhrsteuer für fremden Tabak gesträubt hatten, durch Zollfreiheit für denselben im Innern des Landes und durch Kontingentierung der Importe von ausländischem Tabak geschützt. Der Staat übernahm zunächst die Verarbeitung der einheimischen Erzeugung in Regie. Da sie sich jedoch nicht als besonders einträglich erwies, übergab die Obrigkeit die Verarbeitung und den Handel mit Tabak als Privilegium exclusivum dem Bernburger Georg Berseth. Auf dem im bernischen Territorium gepflanzten Tabak wurde der Zehnten erhoben⁵³.

Vom bernisch-waadtändischen Gebiet aus griff die Tabakpflanzung auch auf das *Freiburger Gebiet* über. Im Jahre 1737 pflanzte man das Genussmittel in Villarepos und Plan an. Auch hier wurde es dem Zehnten unterworfen, der aber in diesem Falle nicht dem Staat, sondern dem Frauenkloster von Montorge zufiel⁵⁴.

Grundlegend verschieden war in *Bern* und in *Freiburg* die *Weinhandelspolitik*. *Bern* verfügte neben den Rebbergen bei Steffisburg, am Thunersee, bei Ligerz und Twann, auf der Sankt-Peters-Insel und im Unteraargau, seit 1536 über ein umfangreiches Rebgelände in der Waadt und über eine Weinproduktion, die den Bedarf der eigenen Bevölke-

rung weit überstieg. Man schützte sich daher nicht nur durch Importverbote vor der Einfuhr fremder Weine, sondern beschränkte im Laufe des 17. Jahrhunderts auch die Handelsfreiheit der waadtländischen Weinhandler. Die Burgerschaft Berns behielt sich 1678 einerseits das Weinhandelsmonopol in der Aarestadt vor und sicherte sich andererseits gleichzeitig eine «Bannmeile» um die Hauptstadt, die bis Moudon und Yverdon, somit praktisch bis an die Grenze des waadtländischen Weingebietes reichte. Auf diese allzu extensive stadtwirtschaftliche Verordnung kam der Rat allerdings schon 1680 zurück und gab den welschen Untertanen den Weinhandel ausserhalb Berns wieder frei. Doch in der Hauptstadt selbst besassen die Burger nach wie vor das Handelsmonopol⁵⁵.

Anders geartet als die Weinhandelspolitik Berns war diejenige *Freiburgs*, das auf seinem Territorium kein namhaftes Weinbaugebiet, sondern nur Rebgelände bei Cheires und Font besass. Hauptstadt und Kanton waren daher auf die Einfuhr von Wein angewiesen. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert bezog man Wein aus Burgund. Ferner besassen der Staat, Freiburger Patrizier und Käsekaufleute Rebgelände in den der Vogtei Attalens benachbarten Rebgebieten der weiteren Umgebung von Vevey, insbesondere in der Gegend von Corseaux und St-Saphorin. Endlich besassen Leute in Estavayer-le-Lac und Umgebung Reben im Fürstentum Neuenburg, was aus einem Getreidemandat von 1740 ersichtlich ist. In der «Alten Landschaft» war der Weinhandel insofern stadtwirtschaftlich orientiert, als um 1670 verboten wurde, den Wein fassweise aus der Stadt auf die Landschaft zu verkaufen⁵⁶.